

chanik sowie der Verwendung eines bestimmten technischen Vertragsaufbaus.

Der von *Graf von Westphalen* beleuchtete Sachverhalt der internationalen Zusammenschlüsse von Anwaltsbüros bringt es auch mit sich, dass nach US-amerikanischem oder englischem Recht konzipierte Verträge im deutschen Inland verwendet, dabei aber aus bestimmten, letztlich nicht transaktionsimmanenten Gründen deutschem Recht unter-

Nationalhymne singen: „... May she [Queen] defend our laws“.

Aus der Sicht des kontinentaleuropäischen Civil Law-Rechtssystems erscheint die Unterstellung von nach US-amerikanischem oder englischem Recht konzipierten Verträgen unter deutsches Recht vor dem Hintergrund des common law, das die Konstruktion dieser Verträge bestimmt, zumindest nachdenkenswert. Sie ist zwar möglich, sollte aber überdacht werden, weil sich Struktur und inhaltliche Ausgestaltung dieser Verträge deutlich von der Konzeption nach deutschem Recht unterscheiden.

Neben der mangelnden Konvergenz der Rechtssysteme ist insbesondere auch die Sprachproblematik zu erwähnen, die sich oftmals in Deckungsunschärfen juristischer Termini äußert (etwa: Garantie/guarantee). In diesem Zusammenhang sei nur der Begriff „faux amis“ genannt. Der Einklang von Recht und Sprache sollte grundsätzlich beachtet werden. Sprachliche Missverständnisse und die oftmals kaum mögliche exakte Sinnübersetzung können zur Quelle von

Rechtsstreitigkeiten werden. Derselbe Vertragstext ist unter verschiedenen Rechtsordnungen nicht unbedingt gleich zu bewerten. *Duo cum faciunt idem, non est idem.*

In der Vergangenheit habe ich mich nun

nicht gerade als Gegner angloamerikanischer Vertragsdokumentationen gezeigt, wenn auf internationaler Ebene eine gemeinsame Basis gefunden werden muss (siehe *Vorpeil*, RIW 2000, Heft 2, Die erste Seite; *ders.*, EWS 2001, Heft 3, Die erste Seite). Soweit aber keine Sachzwänge bestehen, „englische Verträge“ deutschem Recht zu unterstellen, sollte eine sorgfältige Abwägung aller Gesichtspunkte erfolgen. Blindes Vertrauen auf die Konzeption von Verträgen unter einer anderen Rechtsordnung sollte unterlassen und daraus möglicherweise resultierende unnötige Rechtsunsicherheiten sollten vermieden werden. Eine Vertragsauslegung durch die nationalen Gerichte könnte im Einzelfall zu überraschenden Ergebnissen führen.

*Rechtsanwalt Klaus Vorpeil,  
Herzogenrath*

## „International law is fiction“ – oder: „Englische Verträge“ unter deutschem Recht?



stellt werden. In Wahrheit wird damit US-amerikanisches bzw. englisches Rechtsdenken akzeptiert (etwa: representations and warranties). So sollen denn auch US-amerikanische und englische Juristen nicht zuletzt auf Grund der sehr detaillierten Vertragsregelungen zumindest im Grundsatz keine Probleme damit haben, die Geltung eines anderen Rechts für die von ihnen konzipierten Vertragswerke zu vereinbaren. Und dies vor dem Hintergrund, dass deren Bewertung der eigenen und anderer Rechtsordnungen bekanntlich von einem überaus starken Selbstbewusstsein geprägt ist. So war denn auch zu lesen: „English law is law, foreign law is fact, and international law is fiction“ (A Contributor, 1995, Cambridge Law Journal 230).

Die formale Unterwerfung von nach US-amerikanischem oder englischem Recht konzipierten Vertragsdokumentationen unter deutsches Recht bedeutet keine eigentliche Aufgabe der Rechtsprinzipien, nach denen sie zunächst entwickelt worden sind. Das ursprüngliche Rechtsdenken setzt sich fort. Die wahre Bedeutung mancher Klausel erschließt sich möglicherweise erst aus den Grundsätzen der Rechtsordnung, nach der der Vertrag konzipiert worden ist. Die Engländer können im Prinzip getrost weiter die weniger bekannte zweite Strophe ihrer

Neulich wurde darüber berichtet, dass bei bestimmten großen wirtschaftlichen Transaktionen als Folge des Zusammenschlusses international tätiger Anwaltskanzleien das englische oder US-amerikanische Recht bei Vertragsgestaltungen das Terrain beherrsche (siehe *Graf von Westphalen*, RIW 2001, Heft 6, Die erste Seite; s. dazu auch *Detzer*, RIW 2001, Heft 11, Die erste Seite). Vertragsdokumentationen angloamerikanischer Prägung sind bei den angesprochenen Transaktionen an der Tagesordnung. Deren Vorteile bestehen im Wesentlichen in der klaren Vertragsarchitektur, der „Vollständigkeit“ des Vertragstexts, der Möglichkeit der Vertragsadministration durch Nichtjuristen, der Anpassungsfähigkeit infolge ihrer Vertragsme-